

Satzung des „Naturheilverein Chemnitz eV“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Naturheilverein Chemnitz eV“, abgekürzt „NHV Chemnitz eV“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz/Sachsen.
Blücherstraße 15, 09126 Chemnitz
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Registriernummer 1480 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein setzt sich zum Ziel, Erfahrungen und Wissen zur naturgemäßen Lebensweise einschließlich der vielfältigen Möglichkeiten des natürlichen Heilens öffentlich zu informieren und in weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt zu machen. In bewusster Anerkennung der weitreichenden gesellschaftlichen Bedeutung soll damit das Erkennen und Wahrnehmen der Eigenverantwortung des Einzelnen für seine Gesundheit noch gezielter gefördert werden.
2. Diese Zielsetzung will der Verein vor allem durch seine Vortragstätigkeit, mit Hilfe von Arbeitsgruppen, thematischen Gesprächsrunden und Exkursionen sowie Naturführungen verwirklichen.
3. Die Zusammenarbeit mit Zusammenschlüssen und Einrichtungen sowie Vertretern der Heilberufe, die ebensolche ganzheitlich und damit naturheilkundlich fundierte Arbeitsziele verfolgen, will der Verein suchen und pflegen.
4. Jegliche parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen schließt der Verein für seine Tätigkeit kategorisch aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Naturheilverein Chemnitz verfolgt im Rahmen von §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, erhalten.

§4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Naturheilverein Chemnitz eV ist Mitglied beim „Deutschen Naturheilverbund e.V.“ kurz „DNB“ genannt.
2. Sitz des DNB ist Neulingen.
3. Der NHV Chemnitz eV erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DNB an.



Naturheilverein Chemnitz eV

Mitglied im Deutschen Naturheilbund eV

Gemeinschaft für gesundes Leben seit 1868

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person öffentlichen Rechtes werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlungseingang des ersten Jahresmitgliedsbeitrages wirksam.
4. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben Fördermitglieder nicht.
5. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder.

§6 Beitragsleistungen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Fälligkeitstermin ist jeweils der 1. Februar.
3. Neumitglieder haben den monatlich anteiligen Beitrag, bezogen auf das restliche Kalenderjahr zu entrichten.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Die Mitglieder werden aus wirtschaftlichen Gründen um Genehmigung zum Bankeinzug gebeten. Die Abbuchung erfolgt in der 1. Februarwoche des laufenden Jahres.
6. Mitglieder, bei denen keine Lastschriftgenehmigung vorliegt, verpflichten sich den Jahresmitgliedsbeitrag bis spätestens 01. Februar des laufenden Jahres zu entrichten. Erfolgt dies nicht, wird vom Verein eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die in der Beitragsordnung festgelegt ist.
7. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder begründetem Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Damit wird eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Jahresende nur wirksam, wenn dem Vorstand des Naturheilverein Chemnitz eV eine schriftliche Kündigung bis 30. September vorliegt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
4. Mitglieder können ferner durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstoßen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Ein vorzeitiger Austritt kann bei einem unverschuldeten Notfall vom Vorstand nach Prüfung genehmigt werden.



Naturheilverein Chemnitz eV

Mitglied im Deutschen Naturheilbund eV

Gemeinschaft für gesundes Leben seit 1868

6. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge 2 Wochen nach der Mahnung nicht eingezahlt hat. Eventuelle Forderungen für erhaltene Leistungen wie z.B. die Monatszeitschrift „Naturarzt“ bleiben davon unberührt.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Vereinsaktivitäten aktiv mitzuwirken, an öffentlichen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu nutzen. Außerdem werden jedem Mitglied die sonstigen Vergünstigungen des Vereins gewährt.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Naturheilvereins Chemnitz zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Der Wohnortwechsel oder die Änderung der Kontaktdaten ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
5. Dem Verein entstandene Zusatzkosten, durch nicht mitgeteilte Personen- und Kontodaten werden vom betreffenden Mitglied zurückgefordert.
6. Für den Zusatzaufwand bei nicht mitgeteilten Datenänderungen wird dem Mitglied eine kostendeckende Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt, die in der Beitragsordnung festgelegt ist.

§9 Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz speichern, verändern, löschen und nutzen.
2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
3. Die vom Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitglieder übermittelt werden, soweit dies für ihre zu ihrer Tätigkeit notwendig ist.
4. Für Zahlungen an den Verein dürfen die Schatzmeister die notwendigen Daten für die Nutzung des Lastschriftverfahrens an ein Bankinstitut übermitteln.
5. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Die Postanschriften der Mitglieder mit Zusatzleistung „Naturarzt“ können dem DNB und seinen Dienstleistern ausschließlich zum Zweck der Zustellung mitgeteilt werden.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat.



§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme der Jahresberichte zur Arbeit des Vorstandes und zu den Finanzen sowie die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister,
 - f) die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit es die Umstände zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Im Falle der Verhinderung kann sich ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Mitglieds vorzulegen.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zu einem Beschluss gilt dieser als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit zu mehreren Kandidaten für ein Amt ist eine Stichwahl durchzuführen. Kann kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
10. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterschreiben.



Naturheilverein Chemnitz eV

Mitglied im Deutschen Naturheilbund eV

Gemeinschaft für gesundes Leben seit 1868

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister, dem 2. Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung und des Rechenschaftsberichtes,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Weiterbildungsveranstaltungen,
 - d) die Erledigung der Mitgliederverwaltung
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresberichte für die Mitgliederversammlung und für das Finanzamt,
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar einzeln.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die Restlaufzeit der Wahlperiode in den Vorstand als Ersatz zu berufen.
5. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
8. Der Vorstand hat die Pflicht, den Kontakt zum Dachverband „Deutscher Naturheilbund eV“ zu pflegen.
9. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.
10. Der Vorstand kann Beschlüsse über einem Kostenaufwand von bis zu 2000,-€/Einzelfall selbst entscheiden.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren und die Protokolle den Vorstandsmitgliedern zuzustellen und zu archivieren.

§13 Beirat

1. Es kann ein Beirat gebildet werden.
2. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
3. Der Beirat hat eine beratende Funktion.



Naturheilverein Chemnitz eV

Mitglied im Deutschen Naturheilbund eV

Gemeinschaft für gesundes Leben seit 1868

§14 Allgemeine Grundsätze für Organe und deren Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Bei der Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist die Abgabenverordnung (AO) des Finanzamtes zu beachten.
3. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. –Funktionen eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung, auch für normal im Verein tätige Mitglieder im Sinne des §3 Nr. 26a ff EStG beschließen (sogenannte Ehrenamtspauschale).

§15 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann zur Regelung interner Abläufe Vereinsordnungen erlassen.
2. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen Vereinsordnungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens ein Vereinsmitglied für die Dauer von 2 Jahren zum Kassenprüfer.
2. Gegenstand der Prüfung ist:
 - a. Jahresabschluss des Vereins
 - b. Buchhaltung des Vereins mit Belegen
 - c. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsbestimmungen
 - d. Überprüfung des Inventars und des Vereinsvermögens
 - e. Überprüfung der Abschlusszahlen des Vorjahres mit Eröffnungszahlen des Prüfungsjahres
 - f. die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften
 - g. die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel
 - h. die allgemeine Finanzsituation des Vereins
3. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in Kurzform schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§17 Haftung und Haftungsausschluss

1. Der NHV Chemnitz eV haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder oder Gäste beim Besuch von Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch seine Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern oder Gästen wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und Kausalität zwischen Pflichtverletzung und



Naturheilverein Chemnitz eV

Mitglied im Deutschen Naturheilbund eV

Gemeinschaft für gesundes Leben seit 1868

Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2.Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Naturheilbund eV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§19 Gesetzliche Vorschriften

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Chemnitz Sachsen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.04.2017 beschlossen.

Lothar Sippel

2.Vorstandsvorsitzender